



Qualifizierungsoffensive

des hessischen Wirtschaftsministeriums

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikation:



ProAbschluss
Qualifizierungsscheck



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen

Qualifizierungsscheck Merkblatt für Unternehmen

Stand: 7. März 2019

Können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Qualifizierungsscheck gefördert werden?

In Ihrem Unternehmen sind Beschäftigte tätig, die über keinen Berufsabschluss verfügen oder in einem Tätigkeitsfeld arbeiten, in dem sie keinen Berufsabschluss haben?

Nutzen Sie die Chance, mit finanzieller Unterstützung durch das Förderinstrument „Qualifizierungsscheck“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen das Können und das Wissen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erweitern.

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte, für die vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden

- mit Hauptwohnsitz in Hessen **und**
- mit einem Mindestalter von 21 Jahren **und**
- die über keinen beruflichen Abschluss verfügen **oder**
- in der ausgeübten Tätigkeit über keinen Berufsabschluss verfügen, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als 4 Jahre zurückliegt.

Nicht gefördert werden Beschäftigte der Länder und des Bundes.

Was wird gefördert?

- Durch den Qualifizierungsscheck werden Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, die zu einem Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) hinführen und von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden.
- Die Weiterbildungsmaßnahme muss in sich inhaltlich abgeschlossen sein, einzeln gebucht und bezahlt werden.
- Auch die Förderung von Teilabschnitten auf dem Weg zu einem anerkannten Berufsabschluss ist möglich.
- Ein Qualifizierungsscheck kann für mehrere Maßnahmen bei demselben Weiterbildungsanbieter eingesetzt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass alle Maßnahmen zu dem angestrebten Berufsabschluss passen und mit **einer** Rechnung abgerechnet werden.
- Zur Erreichung des Weiterbildungsziels ist eine Förderung durch einen weiteren Qualifizierungsscheck möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der neue Kurs zum selben Abschluss passt.
- Förderfähig sind neben den Teilnahme- auch die Prüfungsgebühren der Qualifizierung sowie vorbereitende Maßnahmen (z. B. die Feststellung praktischer Fertigkeiten), sofern sie vom Anbieter mit **einer** Rechnung abgerechnet werden.
- Prüfungsgebühren für die Teilnahme an einer Externenprüfung können auch **ohne** vorgelagerten Weiterbildungskurs über einen (gesonderten) Qualifizierungsscheck gefördert werden, wenn die Gebühren von der bzw. dem Teilnehmenden direkt an die zuständige Stelle geleistet werden und die sonstigen Förderbedingungen erfüllt sind.

Nicht über den Qualifizierungsscheck gefördert werden:

- Verpflegungs- und Unterkunftskosten einer Qualifizierung,
- betriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss hinführen,
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen,
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden,
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind,
- Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) gefördert werden.

Sofern eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Meister-BAföG“) oder nach SGB II bzw. SGB III

möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Förderung über einen Qualifizierungsscheck scheidet aus. Kommt eine Förderung aus diesen Bereichen nicht in Betracht, kann eine Förderung über einen Qualifizierungsscheck erfolgen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Die Förderung liegt bei 50 Prozent der Teilnahme- und/oder Prüfungsgebühren.
- Die Höchstfördersumme pro Qualifizierungsscheck beträgt 4.000 €.
- Bei einer einfachen Entfernung über 50 km zwischen Wohn- und Qualifizierungsort wird zusätzlich einmalig pro Qualifizierungsscheck eine Fahrtkostenpauschale von 105 € gezahlt (nicht in den Fällen, in denen mit dem Qualifizierungsscheck nur die Teilnahme an der Externenprüfung gefördert wird).

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Welche Vorteile habe ich als Arbeitgeber von ProAbschluss?

Die Hälfte der förderfähigen Weiterbildungskosten, jedoch maximal 4.000 € je Qualifizierungsscheck, wird als Zuschuss übernommen. Der übrige Anteil ist von dem/der Beschäftigten und/oder dem Arbeitgeber zu tragen. Als Unternehmen profitieren Sie unmittelbar von einer abschlussbezogenen Nachqualifizierung Ihrer Beschäftigten.

- Sie können Fachkräfte aus Ihrer eigenen Belegschaft gewinnen und so den Herausforderungen des Fachkräftemangels begegnen.
- Die Unterstützung Ihrer Beschäftigten fördert deren Motivation und begünstigt eine längerfristige Bindung an Ihr Unternehmen.
- Höhere Qualifikationen Ihrer Beschäftigten stärken die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.

Wie können meine Beschäftigten einen Qualifizierungsscheck erhalten?

- Voraussetzung für die Ausstellung eines Qualifizierungsschecks ist die Teilnahme an einer persönlichen Beratung. Dies gilt auch dann, wenn nur die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an einer Externenprüfung ohne vorherigen Vorbereitungskurs über den Qualifizierungsscheck gefördert werden soll. Es steht hierfür ein landesweites Netz von Beratungskräften (Bildungskoaches und Bildungspoints) zur Verfügung. Die Beratung ist für Beschäftigte und Unternehmen kostenlos. **Unter www.proabschluss.de finden Sie eine Übersicht aller Beratungskräfte mit Kontaktdaten und Sprechzeiten.**
 - **Bildungskoaches** sind in allen Landkreisen und in jeder kreisfreien Stadt in Hessen installiert. Die Expertinnen und Experten für berufliche Nachqualifizierung beraten Sie direkt in Ihrem Unternehmen über Fördermöglichkeiten und Qualifizierungsangebote.

- Als erste Anlaufstelle für Beschäftigte gibt es zudem **Bildungspoints**. Diese haben ihre Hauptberatungsstellen in Kassel, Gießen und Frankfurt am Main, bieten aber auch Sprechzeiten in den regionalen Agenturen für Arbeit an.
- Mit der persönlichen Beratung wird dafür gesorgt, dass für Ihre Beschäftigten die passende Qualifizierung gefunden wird, die sie benötigen, um eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf machen zu können. Dazu gehört unter anderem die Feststellung ihres Qualifikationsstandes.
- Informationen über geeignete Weiterbildungsmaßnahmen stehen in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank (www.hessen-weiterbildung.de) zur Verfügung.
- Über das weitere Verfahren informiert Sie Ihre Beraterin oder Ihr Berater. Einzelheiten finden Sie auch unter www.proabschluss.de.

Wie wird der Qualifizierungsscheck eingelöst?

- Der/die Beschäftigte erhält den Qualifizierungsscheck und bucht eines der mit der Beraterin bzw. dem Berater ausgesuchten und auf dem Qualifizierungsscheck aufgedruckten Angebote direkt beim Bildungsanbieter bzw. meldet sich bei der Zuständigen Stelle zur auf dem Qualifizierungsscheck festgelegten Externenprüfung an.
- Der von dem/der Teilnehmenden unterschriebene Qualifizierungsscheck wird beim Bildungsanbieter innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ausstellung eingelöst. Die Maßnahme bzw. die Externenprüfung **muss** innerhalb dieser Frist beginnen.
- **Wichtig:** Die Qualifizierungsmaßnahme **darf nicht vor** dem Ausstellungsdatum des Qualifizierungsschecks starten. Wenn die Maßnahme beginnt, obwohl noch kein Qualifizierungsscheck ausgestellt worden ist, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Der Bildungsanbieter stellt 50 Prozent der Teilnahme- und ggf. Prüfungsgebühren in Rechnung. Bei Maßnahmen über 8.000 € Gesamtkosten ist allerdings zu beachten, dass der/die Teilnehmende höchstens 4.000 € Förderung erhalten kann, der Eigenanteil also über 50 Prozent liegt. Für die Förderung über den Qualifizierungsscheck ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber oder der/die Teilnehmende die anteiligen Kosten übernimmt.
- Erst wenn der/die Teilnehmende oder der Arbeitgeber den Rechnungsbetrag bezahlt hat, kann der Bildungsanbieter den Qualifizierungsscheck bei Weiterbildung Hessen e.V. einlösen.
- Grundsätzlich ist eine Vereinbarung zur Ratenzahlung mit dem Bildungsanbieter bei der Förderung über einen Qualifizierungsscheck möglich.
- Wenn der/die Teilnehmende mehr als 50 km vom Qualifizierungsort entfernt wohnt, kann einmalig je Qualifizierungsscheck eine Fahrtkostenpauschale von 105 € beantragt werden. Zur Abrechnung der Fahrtkostenpauschale ist nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ein Formular mit Angaben zu Wohnort, Qualifizierungsort und km-Distanz bei Weiterbildung Hessen e.V. einzureichen. Das Formular steht unter www.proabschluss.de als Download zur Verfügung.

Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der Bildungsanbieter umsatzsteuerbefreit ist oder nicht und der Eigenanteil von dem/der Beschäftigten bzw. einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgeber oder von einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen übernommen wird.

1. Abrechnung von umsatzsteuerbefreiten Bildungsanbietern

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung an den/die Beschäftigte/n oder den Arbeitgeber. Gleichzeitig weist der Bildungsanbieter darauf hin, dass der Betrag X über den Zuschuss des Qualifizierungsschecks abgegolten ist und dass folgender Prüfungsvorbehalt gilt: „Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch den Zuschuss gedeckten Kosten zu zahlen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“
- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters, in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird.

2. Abrechnung des Qualifizierungsschecks mit Umsatzsteuer: Rechnungsstellung an Beschäftigte bzw. nicht vorsteuerabzugsberechtigter Arbeitgeber

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung inkl. Umsatzsteuer an den/die Beschäftigte/n oder den Arbeitgeber. Gleichzeitig weist der Bildungsanbieter darauf hin, dass der Betrag X über den Zuschuss des Qualifizierungsschecks abgegolten ist und dass folgender Prüfungsvorbehalt gilt: „Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch den Zuschuss gedeckten Kosten zu zahlen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“
- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters, in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer anteilig enthalten.

3. Abrechnung des Qualifizierungsschecks: Rechnungsstellung an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen (Arbeitgeber)

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung inkl. Umsatzsteuer an das vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen. In dieser Rechnung wird folgender Prüfungsvorbehalt mit aufgeführt: „Anbei übersenden wir Ihnen die Rechnung für die in Ihrem

Auftrag durchgeführte Bildungsmaßnahme X betreffend Ihre Mitarbeiterin / Ihren Mitarbeiter X.

Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Nettokosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch einen Zuschuss gedeckten Nettokosten und die Umsatzsteuer zu zahlen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“

- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters, in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

Weiterbildung Hessen e.V. setzt das Programm für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen um.

Kontakt

Weiterbildung Hessen e.V.
Eschersheimer Landstraße 61–63
60322 Frankfurt am Main
Fon: +49 69 5979966-0
Fax: +49 69 5979966-29
info@wb-hessen.de
www.proabschluss.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.proabschluss.de oder direkt bei Weiterbildung Hessen e.V.

Das Programm „Qualifizierungsscheck“ ist Bestandteil der Initiative ProAbschluss des Landes Hessen.



Quelle: Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Programm „Qualifizierungsscheck“ in der jeweils geltenden Fassung.